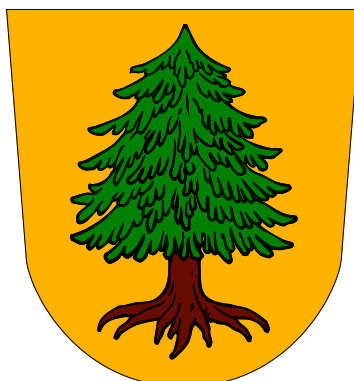


Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



Hausordnung für das Vereinsheim Schönau (Vereinsheimordnung Schönau – VHO)

Aktenzeichen: 0283
Vorgang-Nummer: 006360
Dokumenten-Nummer: 131959

Satzung:	Aus- fertigungs- datum:	Beschluss des Stadtrats vom:	Art der amtlichen Bekannt- machung:	Tag der amtlichen Bekannt- machung:	Inkrafttreten:
Urfassung	09.04.2024	08.04.2024	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 4/2024	10.04.2024	11.04.2024

Hausordnung für das Vereinsheim Schönau (Vereinsheimordnung Schönau – VHO)

Vom 09.04.2024

Die Stadt Viechtach ist Eigentümerin des Vereinsheims Schönau, Schönau 25, 94234 Viechtach. Ihr steht das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes oder vertraglicher Vereinbarung dem Veranstalter zusteht.

Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Veranstalters zu berücksichtigen. Dem Personal oder den Beauftragten der Stadt Viechtach, der Polizei, der Feuerwehr und den Aufsichtsbehörden ist jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

I. Allgemeines

- (1) Das Vereinsheim ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Viechtach und war das ehemalige Schulhaus der Altgemeinde Schönau. Es dient als Vereinsheim seit Anfang der 1970er Jahre insbesondere der Durchführung gesellschaftlicher, gemeinsamer Aktivitäten. Zu diesem Zweck stehen die öffentlichen Räume allen Einwohnern, Vereinen, Verbänden und Institutionen aus der Region zur Verfügung. Die Nutzung muss mit dem Zweck und den Zielen dieser Einrichtung in Einklang stehen.
- (2) Die Hausordnung ist für alle Personen (Benutzer und Besucher) verbindlich, die sich im Gebäude oder auf dem dazugehörigen Gelände befinden. Mit dem Betreten erkennen sie die Bestimmungen der Hausordnung sowie die Anordnungen des Aufsichtspersonals an.
- (3) Um eine geregelte Benutzung sicherzustellen, kann für das Vereinsheim ein Belegungsplan aufgestellt werden, der für alle Benutzer verbindlich ist.
- (4) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Art. Über die Benutzung entscheidet der erste Bürgermeister im Rahmen der laufenden Verwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtung besteht nicht. Die Benutzung des Vereinsheims bedarf der Erlaubnis.
- (5) Die Räumlichkeiten dürfen nur zu dem im Antrag genannten Zweck benutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (6) Eine gewerbliche oder wettbewerbsrelevante Nutzung des Vereinsheims ist nicht zulässig.
- (7) Der Verkauf von Speisen und Getränken zu gewerblichen Zwecken, sowie zur privaten Gewinnerzielung ist nicht gestattet. Werden Speisen und Getränke angeboten, ist darauf zu achten, diese vorrangig von lokalen, regionalen Betrieben zu beziehen.

II. Benutzungsordnung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Sofern bis zum Beginn der Nutzung oder Veranstaltung vom Benutzer keine Beanstandung erhoben wird, gelten die zur Benutzung überlassenen Räume und Einrichtungen als vom Benutzer selbst in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

- (2) Der Benutzer haftet für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen am Gebäude, an eigenen oder fremden Außen- und Nebenanlagen und den Verlust an der Mietsache ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung oder der Verlust durch ihn, seine Beauftragten, oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung oder sonstiger Nutzung entstanden sind. Schadenersatz ist zu leisten. In besonderen Fällen kann die Stadt Viechtach eine Sicherheitsleistung verlangen.
- (3) Soweit es sich um eine Veranstaltung handelt, bei der Musikwerke aus dem GEMA-Repertoire abgespielt werden, sind diese durch den Benutzer bei der GEMA anzumelden.
- (4) Über die Anbringung von Dekoration hat sich der Benutzer vorher mit dem Eigentümer zu verständigen. Das Bekleben, sowie das Anbringen von Nägeln, Haken, Schrauben, Bohrungen usw. an Türen, Fußboden, Glasflächen sowie an den Wänden etc. ist untersagt.
- (5) Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet.
- (6) Die Besucherhöchstzahl von 200 Personen darf nicht überschritten werden.
- (7) Übernachtungen nach Ende der Veranstaltung sind nicht gestattet.
- (8) Der Benutzer hat im Rahmen seiner Möglichkeiten auf seine Teilnehmer, Gäste oder Besucher einzuwirken, die Straße im Bereich des Vereinsheims für die Nutzung der Anwohner frei zu halten. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den gekennzeichneten öffentlichen Parkplätzen in der Umgebung des Gebäudes erlaubt. Behinderungen des Verkehrs an der öffentlichen Straße sind unter Berücksichtigung der öffentlichen Parkmöglichkeiten zu vermeiden.
- (9) Die gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen des Lärmschutzes (Nachtruhe) gegenüber den Anwohnern des Vereinsheims sind uneingeschränkt zu beachten. Bei Überschreitung des Lärmpegels behält sich die Stadt Viechtach das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Veranstalter.
- (10) Nach Beendigung der Veranstaltung ist der angefallene Müll innerhalb des Gebäudes sowie im Außenbereich auf eigene Kosten zu entsorgen. Die Reinigung der genutzten Räume sowie des Außenbereiches erfolgt durch den Nutzer/Veranstalter. Für Abfälle sind vom Veranstalter geeignete Behälter zur Verfügung zu stellen. Der Reinigungszeitpunkt sowie die Verwendung der Reinigungsmittel und Geräte sind mit dem Beauftragten der Stadt Viechtach abzustimmen. Ferner sind Tische und Stühle zu reinigen, Fenster und Türen sind zu schließen. Sämtliche benutzte Räume inklusive der Toiletten sind nass zu reinigen. Das benutzte Geschirr, die Gläser, das Besteck etc. sind zu spülen und aufzuräumen.¹ Bei Großveranstaltungen erfolgt die Reinigung auf Kosten des Veranstalters mit eigenem Personal oder durch ein von der Stadt Viechtach beauftragtes Reinigungsunternehmen.
- (11) Stühle und Tische sind nach dem aushängenden Plan im Lagerraum einzuräumen. Tische und Stühle dürfen nicht außer Haus gebracht werden.
- (12) Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist vom jeweiligen Benutzer zu ersetzen. Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Stadt Viechtach.
- (13) Vereine sind dazu verpflichtet, nach ihren Übungsstunden oder sonstiger Nutzung die jeweiligen Räume besenrein zu verlassen.

¹ Das Geschirr, die Gläser und das Besteck befindet sich im Eigentum der Schönauer Vereine.
Gz. 2.0/0283/131959

- (14) Das Hausrecht wird vom Eigentümer des Hauses und dessen Beauftragten wahrgenommen. Ein grober Verstoß gegen die Hausordnung kann die sofortige Beendigung der Veranstaltung nach sich ziehen.
- (15) In allen Räumen des Vereinsheims ist das Rauchen nicht gestattet. Der Veranstalter hat die Einhaltung des Rauchverbotes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Pyrotechnische Gegenstände dürfen ohne Erlaubnis nicht abgebrannt werden. Die Verwendung von offenem Feuer ist unzulässig. Für Veranstaltungen, bei denen offenes Feuer absolut erforderlich ist (Theater o. ä.), sind bei der Anmeldung entsprechende Angaben zu machen und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.
- (16) Die überlassenen Räume dürfen während der Veranstaltung oder sonstiger Nutzung nicht verschlossen werden.
- (17) Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung oder sonstiger Nutzung ungehindert passierbar sein. Die Türen zu den Fluchtwegen, Feuermelder sowie Feuerlöscher dürfen nicht durch Gegenstände verstellt oder verbaut werden.
- (18) Technische Einrichtungen dürfen nur von autorisiertem Personal bedient werden.
- (19) Ohne die Zustimmung der Stadt Viechtach dürfen keine Veränderungen in den Räumen und anderen Einrichtungen vorgenommen werden. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Veranstalter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.
- (20) Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften ist zu achten.
- (21) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.
- (22) Fundgegenstände sind bei der Stadt Viechtach abzugeben. Für eine Garderobe übernimmt die Stadt Viechtach grundsätzlich keine Haftung.
- (23) Ab 22:00 Uhr müssen alle Fenster und Türen des Vereinsheims geschlossen bleiben, die Musikbeschallung ist auf Zimmerlautstärke zu halten. Veranstaltungen dürfen nur im Gebäudeinneren stattfinden. Gespräche im Freien sind nur in angemessener Lautstärke geduldet. Veranstaltungen im Freien sind separat anzumelden.
- (24) Für vom Veranstalter oder Nutzer mitgebrachtes Inventar übernimmt die Stadt Viechtach keine Haftung. Die Materialien, technischen Geräte und deren Einsatz müssen den Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung entsprechen.
- (25) Nach Schluss der Veranstaltung oder Nutzung haben die Verantwortlichen für das Abschließen der Fenster und Türen, das Abstellen der Wasserhähne und das Löschen der Lichter zu sorgen. Sie haften für Schäden und Schlüsselverlust.
- (26) Bei besonderen Veranstaltungen hat die Stadt Viechtach als Vermieter das Recht, eine erforderliche Anzahl von Ordnern zur Aufrechterhaltung der Ordnung sowie der Schließung der Türen zu fordern.

- (27) Die öffentliche Ordnung in und vor dem Gebäude ist während der Veranstaltung und während der Abfahrt der Besucher und Gäste sicherzustellen.
- (28) Die Stadt Viechtach fordert die Veranstalter/Nutzer auf, auf die sparsame Verwendung von Energie, Wasser zu sorgen und auf eine ausreichende Belüftung hinzuwirken.
- (29) Die dem Veranstalter/Nutzer obliegenden Pflichten müssen am nächsten Tag bis spätestens 13:00 Uhr erfüllt sein. Die Frist kann in Absprache mit der Stadt Viechtach verlängert oder verkürzt werden. Bis zum vorgenannten Zeitpunkt müssen alle Reinigungs-, Aufräum- und Abbauarbeiten innen und außen abgeschlossen sein.

III. Antragstellung, Genehmigung

- (1) Die Vereinsvorstände, Ausbildungs- und Übungsleiter sowie der jeweilige Veranstalter/Nutzer tragen für die Einhaltung der Hausordnung die Verantwortung. Im Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung des Vereinsheims ist der jeweilige Verantwortliche der Veranstaltung/Nutzung zu benennen. Ist dieser nicht der Antragsteller, ist dessen schriftliche Einwilligungserklärung beizufügen.
- (2) Die Überlassung des Vereinsheims erfolgt nur auf Antrag. Die Überlassung erfolgt durch die Stadt Viechtach im Benehmen mit den Vorständen der Schönauer Vereine. Aus dem Antrag muss Art und Dauer sowie der räumliche Umfang der Veranstaltung/Nutzung hervorgehen. Der Antrag sollte rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt Viechtach gestellt werden. Ein Antrag entfällt bei Veranstaltungen/Nutzungen von örtlichen Vereinen, soweit diese im Rahmen eines Belegungsplanes genehmigt sind.
- (3) Die Stadt Viechtach kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und, soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen.
- (4) Die Überlassung des Vereinsheims erfolgt durch Abschluss einer Vereinbarung. Im Falle einer Überlassung des Vereinsheims haben die ursprünglichen Vereinsveranstaltungen des Belegungsplanes generell Vorrang. Bei Bedarf findet zur Dokumentation des Zustandes des Vereinsheims vor und nach der Veranstaltung/Nutzung eine Abnahme statt.
- (5) Die Stadt Viechtach koordiniert die Termine der Veranstaltungen/Nutzungen und besitzt bei Überschneidungen das Zuweisungsrecht. Dieses Zuweisungsrecht bestimmt sich aus der Nähe der Veranstaltung/Nutzung zu den Förderzwecken und -zielen. Die Stadt Viechtach behält sich das Recht vor, die Genehmigung zurückzuziehen, wenn das Gebäude für eigene Zwecke benötigt wird. Schadenersatzansprüche des Veranstalters/Nutzers an die Stadt Viechtach sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- (6) Für alle Schadenersatzansprüche, die der Stadt Viechtach wegen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung durch einzelne Vereinsmitglieder, Veranstalter/Nutzer oder Besucher zustehen, haftet neben diesen der betreffende Verein oder der Veranstalter/Nutzer.
- (7) Verschuldete oder unverschuldete Beschädigungen hat der Verantwortliche der Stadt Viechtach oder dessen Beauftragten unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.

IV. Unkostenbeitrag

- (1) Grundsätzlich müssen alle Nutzer einen Unkostenbeitrag erbringen. Die Höhe des Unkostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage 1 zu Ziffer IV.
- (2) Der Unkostenbeitrag wird als Pauschalentgelt festgesetzt, wobei sämtliche Unterhaltungskosten abgegolten sind (Wassergebühr, Abwassergebühr, Strom, Reinigung usw.).
- (3) Die Kosten für Genehmigungen, wie GEMA, Gestattung, Sperrzeitverkürzung, hat der Veranstalter selbst zu tragen.
- (4) Die Stadt Viechtach ist berechtigt, eine zusätzliche Kautionshöhe in Höhe des voraussichtlichen Unkostenbeitrags zu erheben.
- (5) Der Unkostenbeitrag dient zur Deckung der tatsächlichen Selbstkosten für den Unterhalt und den Betrieb der Räumlichkeiten.

V. Sonstiges

- (1) Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Hausordnung entscheidet die Stadt Viechtach (je nach Zuständigkeit der erste Bürgermeister oder Stadtrat).
- (2) Im Jahr 2024 wird über LEADER eine Ausstattung des Vereinsheims Schönau gefördert. Eine Änderung der Hausordnung, solange deren Zweckbindung vorliegt, mit der zuständigen LEADER-Stelle abzustimmen.

VI. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 09.04.2024
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Anlage 1 zu Ziffer IV

Der Unkostenbeitrag für das Vereinsheim Schönau beträgt

für	pro Nutzungstag
Vereine, Verbände und Institutionen mit Sitz in der Stadt Viechtach	0,00 €
Parteien und Wählergruppen	0,00 €
Pfarrgemeinde, Kindergärten und Schulen	0,00 €
Gemeindeglieder und auswärtige Mitglieder bei Vereinen mit Sitz in der Stadt Viechtach	25,00 €
Vereine, Verbände und Institutionen mit Sitz außerhalb der Stadt Viechtach	100,00 €
Unternehmen	200,00 €
Sonstige auswärtige Personen	200,00 €